

<b>Deklarationsbeispiel</b>	<b>Deklarationsvorgaben gemäß Düngemittelverordnung (DüMV 2008) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524)</b>
	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 DüMV 2008: Die Angaben müssen in der Reihenfolge der Anlage 2 Tab. 10.1 bis 10.4 erfolgen.
<b>Organischer NP-Dünger 8 - 9</b> unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten (Kat 2 gemäß VO (EG) Nr. 1774/2002)	<b>Typenbezeichnung</b> nach Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.1 und Nr. 10.1.3 (nur typbestimmende Hauptbestandteile, Angabe der Stoffe nach Tab. 7 Spalte 1 ggf Ergänzung um Spalte 3)
Gesamtstickstoff (N) 8,0 % Gesamtphosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) 9,0 %	<b>Typbestimmende Nährstoffgehalte</b> nach Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.2 i.V.m. Anl. 1 Abschnitt 3 Spalte 3
	Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.4 Hüllsubstanzen
	Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.5 i.V.m. Tab. 8 Nr. 8.2.2, Nr. 8.2.3 Nitrifikationshemmstoffe
	Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.6 i.V.m. Tab. 9 Komplexbildner
Nettomasse: 25 kg	Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.10
Inverkehrbinger: ...	Anl. 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.11
	§ 6 Abs. 8 DüMV Satz 1: Angaben nach Anlage 2 Tab. 10.2 bis 10.3 müssen von Angaben nach Tab. 10.1 deutlich abgesetzt sein.
<u>Ausgangsstoffe:</u> 100 % tierische Nebenprodukte (Kat 2 gemäß VO (EG) Nr. 1774/2002)	<b>Zusammensetzung</b> nach Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.1 Ausgangsstoffe bei weiterer Differenzierung nach Spalte 2, ansonsten nach Spalte 1. Bei Mengenanteilen über 50% unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes.
Nebenbestandteile: Organische Substanz: 23,0 % Basisch wirksame Bestandteile (CaO) 6,0 %	<b>Nebenbestandteile</b> nach Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.2 i.V.m. Anl. 2 Tab. 1.1 bis Tab. 1.3
	<b>Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel</b> nach Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.3 i.V.m. Tab. 8.1 oder Tab. 8.2 Ab einem Mengenanteil von 0,5 % / TM ist der

	zugegebene Stoff anzugeben.
	<b>Fremdbestandteile</b> nach Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.4 i.V.m. Tab. 8.3
	<b>Schadstoffe</b> nach Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.5 i.V.m. Tabelle 1.4
<p><u>Lagerungshinweise:</u> Kühl und trocken. Eine Lagerung und Ausbringung darf nur so erfolgen, dass es nicht zu Abtragungen in Oberflächengewässer oder Grundwasser kommen kann. Durch längere Lagerung können sich die Gehalte an Nährstoffen geringfügig ändern.</p> <p><b>Keine Mischung mit Futtermitteln.</b></p>	<p>Anl. 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 21 Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung</p> <p>Anl. 2 Tab. 7.2 Nr. 7.2.1 Spalte 3</p>
<p><u>Anwendungshinweise:</u> Stickstoff liegt organisch gebunden vor. Sehr schnelle Wirksamkeit. Im ersten Jahr werden 70 – 80 % des Stickstoffes wirksam. Anwendungsvorgaben: <b>Bei Lagerung, Transport und Ausbringung sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Nutztiere zu vermeiden.</b> <b>Bei der Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sind Stoffe sofort einzuarbeiten.</b> <b>Keine Anwendung auf landwirtschaftlich genutztem Grünland.</b> <b>Auf sonstigen Grünflächen, Zierrasen, Sportrasen etc. nach Aufbringung wässern.</b> <b>Organisches Düngemittel/ Bodenverbesserungsmittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten – Zugang von Nutztieren zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung verboten.</b> Empfohlene Aufwandmenge: ... kg/ ha Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.</p>	<p>Anl. 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 22 geeigneter Anwendungszeitpunkt, Nährstoffverfügbarkeit, Aufwandmenge, Anwendungstechnik, Beschränkungen, Risiken. Anl. 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.1 Spalte 3</p> <p>Art. 4 i.V.m. Anhang II Nr. 2 VO (EG) Nr. 181/2006</p>
	Anl. 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.4

	Bei einem C:N Verhältnis von > 30:1 ist im Rahmen der Hinweise zur Sachgerechten Anwendung auf mögliche Stickstofffestlegung im Substrat hinzuweisen.
	Anl. 2 Tab. 10.4 Angaben für besondere Zwecke: Schriftliches Angebot, Lieferung ins Ausland, Unentgeltliches Inverkehrbringen zu Forschungszwecken.
	§ 6 Abs. 8 Satz 2 DüMV 2008: Kennzeichnungsangaben nach 10.5 einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tabellen 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.
	Anl. 2 Tab. 10.5 Zulässige weitere Angaben